

# RS Vwgh 1996/9/24 93/13/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §57;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z3;

EStG 1972 §23;

## Rechtssatz

Stellt sich eine - wenn auch den äußeren Anschein insbesondere eines Gewerbebetriebes darstellende - Betätigung solcherart nicht als eine Einkunftsquelle iSd § 2 EStG dar, so ist sie auch nicht als gewerblicher Betrieb anzusehen, für den gem den §§ 57 ff BewG 1955 ein Einheitswert des Betriebsvermögens festzustellen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130166.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)